

05/SN-366/ME



Zahl: 2324/3/99

Wien, 20. April 1999/Pi

An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENT
Dr. Karl Lueger-Ring 3
1010 Wien

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das...
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbediensteten-
gesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden.

St. Jaumstyn

In der Beilage übermittelt die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien die Stellungnahme zu dem mit GZ 921.785/3-VII/A/1/b/99 ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbediensteten-gesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

H. Freismuth

Dr. Elisabeth Freismuth
(Universitätsdirektor)

Beilage
25-fach



Zahl: 2324/2/99

Wien, 20. April 1999/Gu

Sachbearbeiterin:
Dr. Elisabeth Freismuth, Kl. 123 DWBundesministerium für Finanzen
Abteilung VII/A/1
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden; GZ 921.785/3-VII/A/1/b/99

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien erlaubt sich, zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben.

Prinzipiell muss zur Terminologie des Entwurfs festgestellt werden, dass dieser öfters den Begriff „Erschließung der Künste“ verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass das KUOG dem Begriff der wissenschaftlichen Forschung den Begriff „Entwicklung und Erschließung der Künste“ (z.B. §§ 1, 19, 22 KUOG) gegenüberstellt. Es wird daher empfohlen, diesen organisationsrechtlichen Begriff des KUOG mit vollem Wortlaut im Dienstrecht zu übernehmen.

I. BDG1979

Zu § 160 a

Bezüglich der Ausweitung des Forschungssemesters für akademische Funktionäre nach KUOG wird auf die eingangs gemachte Grundsatzfeststellung hingewiesen, dass dieses Semester nicht nur für Wissenschaftler sondern auch für Künstler eingeräumt wird. Da somit dieses „Forschungssemester“ nicht nur der wissenschaftlichen Forschung, sondern auch der „Entwicklung und Erschließung der Künste“ dienen soll, wird empfohlen, den Begriff „Forschungssemester“ durch den Begriff „Forschungssemester/Semester zur Entwicklung und Erschließung der Künste“ zu ersetzen.

Zu § 170

Die Dozentenrechte sollten nicht nur besoldungsrechtlich, sondern auch organisations- und studienrechtlich jenen Hochschulassistenten zuerkannt werden, die die gleichzuwertende Befähigung nach altem Recht erworben haben. In Hinkunft steht den Universitätsassistenten der Weg der Habilitation offen, den es nach KHOG nicht gab.

Zu § 172 a Abs. 3

Aus administrativer Sicht erscheint es sinnvoll, dass zumindest in den Erläuternden Bemerkungen festgelegt wird, welche Organe für die Definition des Charakters eines „künstlerischen Faches“ (künstlerisch, künstlerisch-wissenschaftlich, wissenschaftlich, praktisch) jeweils zuständig sind, um bei der Umsetzung dieser Bestimmung Schwierigkeiten von vornherein auszuschließen. Gleiches gilt für Abs. 3, wo von „technischer und funktionaler Betreuung von Studierenden“ gesprochen wird. Auch hier erscheint zumindest eine beispielhafte Erklärung, was darunter verstanden wird, in den Erläuternden Bemerkungen angebracht.

Zu § 180 Abs. 1

Redaktionsfehler: „... dessen dienstlichen Aufgaben in der Forschung ...“.

Zu § 180 b Abs. 3 und 5

Es wird vorgeschlagen, die **schriftliche** Zustimmung des Universitätsassistenten vorzusehen.

Zu § 194 Abs. 1 Ziffer 2 lit. b und lit. f

Es scheint unverständlich, weswegen zwischen dem „Unterricht aus künstlerischen Fächern“ (17 Stunden) und dem „Unterricht in einem zentralen künstlerischen Fach im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzeptes eines Universitätslehrers mit der Lehrbefugnis für das gesamte zentrale künstlerische Fach“ (19 Stunden) eine Differenzierung vorgenommen wird. Dies bedeutet eine Abwertung des Unterrichts in einem zentralen künstlerischen Fach. Es wird daher vorgeschlagen, lit. f entfallen zu lassen und den Unterricht in einem zentralen künstlerischen Fach in Abs. 1 Ziffer 2 lit. b zu integrieren.

Das ergibt eine fachlich sinnvolle, einheitliche Lehrverpflichtung von 17 Wochenstunden für den gesamten künstlerischen Unterricht und trägt darüber hinaus auch zur besseren Administrierbarkeit dieser Lehrverpflichtungen z.B. bei der Abrechnung von Mehrdienstleistungen, etc. bei.

Zu § 247 f

Unklar ist, was unter dem Begriff „selbständige Lehrtätigkeit in einem Zentralen künstlerischen Fach“ verstanden wird. Dieser Begriff muss unbedingt in den Erläuternden Bemerkungen dargelegt werden. Insbesondere wirft sich dabei die Frage auf, ob neben den zentralen künstlerischen Fächern gemäß KHStG auch die künstlerischen Fächer der Lehramtsstudien nach AHStG bzw. jene Lehrveranstaltungen zu verstehen sind, auf die die Bestimmungen der zentralen künstlerischen Fächer gemäß KHStG anzuwenden sind.

II. VBG 1948**Zu § 57**

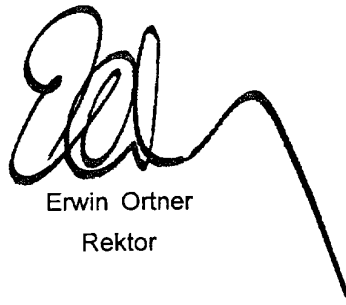
Vgl. die Ausführungen zum BDG

III. Gehaltsgesetz 1956**Zu § 51 a Abs. 1**

Eine Klarstellung des Begriffs „künstlerische Fächer“ in den Erläuternden Bemerkungen scheint sinnvoll.

Zu § 53 a

Hiezu ist anzumerken, dass bereits vor dem 1. Oktober 1999 akademische Funktionäre nach KUOG tätig werden, insbesondere die Vorsitzenden der Universitätskollegien im Sommersemester 1999 keine Amtszulage erhielten und somit gegenüber den Funktionären nach UOG 1993 benachteiligt sind.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to read 'E. Ortner'. The signature is written above the printed name and title.

Erwin Ortner
Rektor